

Wir wollen an dieser Stelle der Untersuchung von Horst Enzensberger nicht vorgreifen⁵⁷, sondern uns mit dem Hinweis begnügen, daß es nach 1231 nicht gerade opportun gewesen sein dürfte, ausgerechnet den eingekerkerten und erst 1233 wieder freigelassenen Herzog Rainald als Datar des Spuriums zu wählen, dessen eigene und im Namen des Kaisers ausgestellte Urkunden Friedrich II. im Januar 1231 zu kassieren befohlen hatte⁵⁸. Näher liegt die Annahme, daß die Wahl Rainalds in einem engeren zeitlichen Zusammenhang mit dessen sizilischer Amtszeit als *regni ballius* steht (1228/29), denn von ihm „gegebene“ Urkunden dürften nach seinem Sturz kaum den ihnen vom Fälscher zugedachten Zweck erfüllt haben⁵⁹. Andererseits dürfte es unwahrscheinlich sein, daß man sich zu einem späteren Zeitpunkt, etwa anläßlich des Streits von 1267, noch an einen „Datar“ Rainald von Spoleto erinnern haben sollte, dessen kurzes politisches Wirken im Königreich schon fast ein Menschenalter zurücklag.

Nach diesen Überlegungen ist zumindest für einen Teil der in Josaphat gefälschten Herrscherurkunden eine Entstehung vor 1231 anzunehmen, und zwar für die Spuria auf die Namen Heinrichs VI., Konstanzes und Friedrichs II. für S. Maria della Scala, die ihrerseits die entsprechenden Spuria für Josaphat voraussetzen. Ob man für den gesamten Fälschungskomplex mit Garufi an einem relativ engen Entstehungszeitraum wird

† 1345; vgl. bereits Kehr S. 355, 365. Zum Begriff *parasporium* (von griech. *παρὰ σπόριον* = *ad seminandum*) vgl. bereits C. A. Garufi, Un contratto agrario in Sicilia nel secolo XII per la fondazione del casale Mesepe presso Paternò, Archivio stor. per la Sicilia orientale 5 (1908) S. 11–22, bes. 21 f.; V. von Falkenhäusen, L'incidenza della conquista normanna sulla terminologia giuridica e agraria nell'Italia meridionale e in Sicilia, in: Medioevo rurale. Sulle tracce della civiltà contadina (1980) S. 219–245, besonders S. 244. Zu den *lignamina* (Schiffsbauholz) vgl. Girsensohn – Kamp, Patti S. 99 ff. sowie S. 102–3 zum vorliegenden Fall und S. 106 ff. zu entsprechenden Patterser Verfälschungen; dort auch die ältere Literatur.

⁵⁷) Vgl. oben Anm. 21.

⁵⁸) Richard von S. Germano ad a. 1231, ed. C. A. Garufi in: Muratori² 7,2 (1938) S. 173 Z. 11–16; vgl. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 2 S. 262 f. m. Anm. 1, 274 m. Anm. 1. Rainald durfte das Königreich erst im Juli 1233 zusammen mit seinem Bruder Berthold verlassen: Richard von S. Germano ad a. 1233, ed. Garufi S. 185 Z. 27–28.

⁵⁹) Rainalds Ernennung berichtet Richard von S. Germano ad a. 1228, ed. Garufi S. 151 Z. 5. Die Amtszeit könnte durchaus auch in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Usurpation des *casale Comitum* durch Eufranon de Porta stehen, die vielleicht die Fälschungen veranlaßt hat; vgl. oben Anm. 48 sowie unten S. 154. Die Fortdauer der negativen Einstellung Friedrichs II. zu Rainald erhellt aus zwei Mandaten des Kaisers von 1239 Okt. 13 und 1240 Febr. 10 (BF 2512, 2804).